

Satzung des Motor-Yacht-Club-Geesthacht e.V.



§ 1

Sitz und Zweck des Yacht-Clubs

Der am 21.02.1973 zu Geesthacht gegründete Motor-Yacht-Club-Geesthacht bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens die Pflege und Ausübung des Wassersportes mit Motorbooten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere :

- der Wasserskisport ,
- die Durchführung von Wander-u.Gemeinschaftsfahrten auf Binnen- sowie Seewasserstraßen und auf See,
- die Beteiligung an und Veranstaltung von Regatten,
- Behinderte bei der Ausübung des Wassersports im Rahmen des Vereinszwecks zu betreuen und durch aktive Hilfe zu unterstützen ,
- die Förderung des Jugendsports ,
- aktiver Natur- und Umweltschutz.

Jede Betätigung auf politischem , wirtschaftlichen oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Der Yacht-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Der Motor-Yacht-Club Geesthacht hat seinen Sitz in Geesthacht. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig. Er ist Mitglied im D.M.Y.V..

Der Club führt den Namen : **MOTOR-YACHT-CLUB-GEESTHACHT e.V.**

- Es dürfen :
- a) Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Yacht-Clubs erhalten.
 - b) der Yacht-Club keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Yacht-Clubs fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Stander und Abzeichen

Der Stander und die Abzeichen des Yacht-Clubs zeigen einen gelben dreiflügeligen Propeller auf dreieckigem schwarzen Grund mit gelber Umrandung. Das Abzeichen des Yacht-Clubs wird an der Mütze und als Clubnadel nur von Mitgliedern des Clubs getragen. Es stellt den Stander in verkleinerter Form dar.

§ 3

Standerführung

Der Stander darf nur in Übereinstimmung mit der Führerscheinvorschrift des D.M.Y.V. nur von den in Dienst gestellten und in den Bootslisten des Yacht-Clubs eingetragenen Wasserfahrzeugen geführt werden , für die ein Standerschein des Yacht-Clubs ausgestellt ist. Voraussetzung für den Standerschein ist der amtliche Motorbootsschein des Bootsführers.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Der Yacht-Club besteht aus :
ordentlichen Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Nur ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Ehrenmitglieder können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können zu einer Jugendabteilung zusammengefaßt werden. Bei genügender Anzahl der Teilnehmer kann innerhalb des Yacht-Clubs auch eine Jugendseglerabteilung gebildet werden.

§ 5 **Aufnahme**

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Hierzu ist eine schriftliche Bewerbung notwendig , wobei der Antrag von 2 ordentlichen oder Ehrenmitgliedern als Bürgen , oder vom Vorstand , befürwortet werden muß . Falls keine zwingenden Gründe gegen die Aufnahme von vornherein vorliegen , gibt der Vorstand den Antrag im Club-Mitteilungsblatt oder auf der Mitgliederversammlung bekannt. Jedes Mitglied hat das Recht , Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben . Der Anspruch muß mit Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung erläßt durch Beschluß die für die Aufnahme maßgeblichen Durchführungsbestimmungen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 6 **Jugendabteilung**

Der Yacht-Club macht sich insbesondere de Pflege und Förderung des Jugendwasserskilaufens und die Ausbildung der Jugendlichen auf dem Gebiet des Wassersportes zur Auflage.
Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder unter 19 Jahren.
Die Jugendlichen scheiden mit Beendigung des Kalenderjahres, in welchem sie das 19.Lebensjahr vollenden, aus der Jugendabteilung aus. Sie werden auf Antrag ordentliche Mitglieder.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls beschließen, für bestimmte außerordentliche Zwecke oder zur Deckung entstandener Verpflichtungen , Umlagen zu erheben. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und ggfls. Aufnahmegebühren befreit.

§ 9 **Vorstand**

Der Yacht-Club wird durch seinen Vorstand vertreten.

Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 des BGB setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister und
- dem Sportwart.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder bei seiner Behinderung des stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens eines weiteren Vorstandmitgliedes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. bzw. seines Stellvertreters.

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer der Vorgenannten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für besondere Verdienste kann auf Vorschlag des Vorstandes jeweils ein ehemaliger Vorsitzender des Yacht-Clubs zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er bleibt in dieser Eigenschaft ordentliches Mitglied, soweit er nicht Ehrenmitglied ist. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen und Mitglieder in ständige oder für bestimmte Aufgaben einzusetzende Ausschüsse berufen. Mitglieder des weiteren Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins nicht berufen.

Der Ehrenvorsitzende, die Beisitzer und die Leiter der Ausschüsse sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 10 **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung in offener Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies von mindestens 3 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus, kann der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzt werden. Auf der Jahreshauptversammlung wird auch ein Kassenprüfer gewählt.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Im übrigen werden Mitgliederversammlungen vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner ist der Vorstand verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Wächst die Mitgliederzahl auf über 100, dann genügt 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Zu den Versammlungen müssen die Mitglieder vom Vorstand in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung nicht später als 14 Tage vor dem Tag der Versammlung eingeladen werden. Die Ladungsfrist gilt in jedem Fall als gewahrt, wenn die Ladung 16 Tage vor dem Versammlungstermin an die letztbekannte Mitgliedsanschrift zur Post gegeben ist. Mitgliederversammlungen sind, soweit satzungsgemäß einberufen, stets beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Lediglich Satzungsänderungen bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung stehen, die neue Fassung muß allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden.

Beschlußfassung über die Auflösung des Yacht-Clubs s. § 13.

Über die Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und vom Schriftführer (oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer) zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12
Ende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt : a) durch Ableben
 b) durch Austritt
 c) durch Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird am Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.

Mitglieder die vorsätzlich oder beharrlich dem Zweck des Yacht-Clubs zuwiderhandeln , sein Ansehen schädigen oder mit ihren Beitragszahlungen trotz schriftlicher Mahnung , 1 Jahr und länger im Rückstand sind , können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß wird den Betroffenen durch Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von einem Monat schriftliche Beschwerde zulässig, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist wird mit dem Tag der Abgabe der Ausschlußmitteilung zur Post in Lauf gesetzt. Mit dem Austritt , der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes , erlöschen seine sämtlichen Rechte dem Yacht-Club gegenüber. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen bleibt das Mitglied dem Yacht-Club gegenüber in vollem Umfang haftbar.

§ 13
Auflösung des Yacht-Clubs

Die Auflösung des Yacht-Clubs erfolgt , wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß fassen.

Nach Auflösung des Yacht-Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes vorhandenes Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Yacht-Clubs zu verwenden hat.

§ 14
Gerichtstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Geesthacht.